



Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

zu Jahresbeginn möchten wir Sie über Neuerungen, ausgelaufene Übergangsbestimmungen und die aktuellen Tarife informieren.

Kundenbefragung und Checkliste zur Vorbereitung auf die Bio-Kontrolle

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen für die durchwegs sehr positiven Rückmeldungen im Zuge der 2024 durchgeführten Kundenbefragung. Die konstruktive Kritik und die konkreten Verbesserungsvorschläge helfen uns, unser Service kontinuierlich zu verbessern.

Ein häufiger Wunsch war eine Hilfestellung zur Vorbereitung auf die Bio-Kontrolle. Diese wurde nun von uns erstellt und Sie finden Sie auf unserer Homepage.

In diesem Infoblatt ist aufgelistet, welche Aufzeichnungen und Dokumente bei der Kontrolle (je nach Betriebsstruktur) aufliegen müssen.

Ansuchen Saatgut/ Pflanzenvermehrungsmaterial

Bei Nicht-Verfügbarkeit von biologischem Saatgut bzw. Pflanzenvermehrungsmaterial kann eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von konventionell unbehandeltem Saatgut/Pflanzenvermehrungsmaterial beantragt werden.

Das aktuelle Formular „Ansuchen für Pflanzenvermehrungsmaterial“ finden Sie auf unserer Homepage unter „Online-Tools“.

Die Genehmigung muss vor der Aussaat in der aktuellen Saison erteilt werden. Beachten Sie bitte, dass bei wiederholtem Anbau ohne Ausnahmegenehmigung, gemäß aktuellem Maßnahmenkatalog eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen muss.

Ackererhebungsbogen

Für die Kontrolle und Zertifizierung von Ackerkulturen bitten wir Sie folgende Angaben der diesjährigen Ernte vorzubereiten:

Kulturart, Fläche in ha und a, Feldstücksnummer (auch für Gemenge und Zweitfrüchte). Diese Daten können im Ackererhebungsbogen erfasst werden, welchen Sie auch auf unserer Homepage unter „Dokumente“ finden.

Sollten die benötigten Informationen bereits anderweitig aufliegen, wie zum Beispiel am Hilfssummenblatt, muss der Ackererhebungsbogen nicht zusätzlich ausgefüllt werden.

Bio-Tierhaltung - darauf ist ab 2025 zu achten

Ab 2025 gibt es verschärfte Sanktionen beim nicht genehmigten konventionellen Tierzugang und ausgelaufenen Übergangsbestimmungen. Außerdem werfen wir einen Blick auf bestehende Regelungen der Eingriffe bei Bio-Tieren und der Bio-Geflügelfütterung sowie die neu eingeführten Bio-Richtlinien für Wachteln und Vogelstrauße.

1. Ausgelaufene Übergangsbestimmungen

Zukauf nicht-biologischer Tiere zu Zuchtzwecken

Der Zugang von konventionellen Jungtieren, nulliparen* weiblichen Tieren bis 10 % (Rinder, Equiden) bzw. bis 20 % (Schafe, Ziegen, Schweine, Geweihträger, Lamas, Alpakas, Kaninchen) und ausgewachsenen männlichen Tieren (ausgenommen Gemeinschaftstier) ist seit 2023 genehmigungspflichtig. Derartige Tierzugänge ohne Ausnahmegenehmigung wurden bei der Kontrolle erfasst und die Abweichung am Kontrollbericht angeführt. Diese Tiere konnten jedoch am Betrieb verbleiben und auf bio umgestellt werden.

Nun aber müssen laut österreichweit geltendem Maßnahmenkatalog jene seit 01.01.2025 zugegangenen Tiere, für die keine Genehmigung vorliegt, den Bio-Betrieb zeitnahe ohne Hinweis auf die biologische Produktion wieder verlassen.

Details und Bestimmungen zum Zugang von Tieren am Bio-Betrieb finden Sie auf unserer Homepage unter Dokumenten: INFO-Blatt Tierzugang

Tiere, die ohne Genehmigung zugegangen sind, sind nicht umstellbar und müssen wieder konventionell vom Bio-Betrieb abgehen.

Die Kontrollstelle muss den Sachverhalt an die zuständige Lebensmittelbehörde melden – Verwaltungsstrafen können die Folge sein.

* nullipar bedeutet, dass diese Tiere noch keine Nachkommen haben

Stallbauliche Änderungsvorgaben in der Bio-Geflügelhaltung

Mit 31.12.2024 sind Übergangsfristen im Geflügelbereich ausgelaufen und damit die folgenden Vorgaben endgültig wirksam geworden:

- Einhaltung der maximalen **Besatzdichte** von 6 Legehennen pro m² und bei Mastgeflügel von 21 kg Lebendgewicht pro m² Stallfläche; zur nutzbaren Stallfläche zählt auch ein unmittelbar an den Stallinnenbereich angrenzender, eingestreuter, überdachter und uneingeschränkt zugänglicher Außenbereich, der so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht („K2“ – Klimazone 2).
- Die Gesamtlänge der **Ein-/Ausflugklappen** zwischen Stall und „K2“ (bzw. zwischen „K2“ und Außenscharraum) muss 2 m pro 100 m² und zwischen Außenscharraum bzw. „K2“ und dem Grünauslauf nach wie vor 4 m pro 100 m², bezogen auf die Mindeststallfläche, betragen.
- Vorhandensein von **Sitzstangen** (in cm) und/oder erhöhte Sitzebenen (in cm²) pro Tier: Legehennen – 20 cm; Elterntiere – 18 cm; Junghennen/Bruderhähne/Puten – 10 cm bzw. 100 cm²; Masthühner/Perlhühner – 5 cm bzw. 25 cm²
- Bei Perlhühnern, Puten, Enten und Gänsen müssen die Stallabteile durch **feste Trennwände** (Boden bis Decke) separiert sein, um eine vollständige räumliche Trennung zu gewährleisten. Stallabteile für Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Bruderhähne und Masthühner sind durch feste oder halbgeschlossene Trennwände, durch Netze oder Maschendraht abzutrennen.

2. Bestehende und verlängerte Regelungen

Betriebsbezogene Tiereingriffe

Immer wieder kommt es vor, dass für diese Eingriffe – Enthornung von Kälbern bis acht Wochen, Enthornung von weiblichen Kitzen bis vier Wochen, Schwanzkupieren bei weiblichen Lämmern bis sieben Tage – die Ausnahmegenehmigung fehlt oder nicht mehr gültig ist.

Wird die Abweichung festgestellt, so ist innerhalb eines Monats der Antrag auf Genehmigung zu stellen und nachzureichen, andernfalls ist die Kontrollstelle verpflichtet, den Sachverhalt der zuständigen Behörde zu melden, die wiederum eine Verwaltungsstrafe aussprechen kann.

Die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung wird für drei Kalenderjahre, wirksam mit dem Antragsjahr, befristet erteilt. Das heißt, wurde der Antrag im Jahr 2022 gestellt, so galt die erteilte Genehmigung bis 31.12.2024. Eine rechtzeitige Antragstellung vor dem ersten Eingriff 2025 ist daher notwendig! Fallweise Ausnahmegenehmigung: Für das Enthornen von Kälbern älter als acht Wochen bzw. Rindern ist eine einzeltierbezogene Genehmigung unter Angabe der Ohrmarkennummer erforderlich.

Weitere Infos dazu erhalten Sie auf unserer Homepage unter „Dokumente“.

INFO-Blatt Eingriffe an Bio-Tieren

Viehbesatz – wiederholtes Nichteinhalten von 170 kg Stickstoff/Hektar/Jahr

Bereits in unserer News-Ausgabe vom März 2024 haben wir auf dieses Thema hingewiesen. Wurde die Überschreitung des Grenzwertes bereits im Vorjahr sanktioniert und die angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Einhaltung der 170 kg nicht fristgerecht durchgeführt (z.B. Abschluss einer Düngerabgabe-Vereinbarung), so muss die Kontrollstelle den Verstoß an die zuständige Behörde melden; diese wiederum ist zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens aufgefordert.

Regelung zur Eiweißfuttermittelversorgung von Junggeflügel verlängert

Die Zufütterung von 5 % nicht-biologischen Eiweißkomponenten bei Junggeflügel bis zur 18. Lebenswoche ist auch 2025 möglich, sofern biologische Eiweißfuttermittel nicht ausreichend verfügbar sind.

3. Neue Bio-Produktionsvorschriften für Wachteln und Vogelstrauße

In die nationale „Richtlinie Biologische Produktion“ wurden für Wachteln und Vogelstrauße nun auch Vorgaben betreffend Haltung, Fütterung, Tierzugang und Umstellungszeit sowie Tierschutz aufgenommen. Somit können ab 2025 Wachteln und Vogelstrauße biologisch zertifiziert werden.

Die „Richtlinie Biologische Produktion“ können Sie einsehen unter www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/biobeirat.html.

Die spezifischen Produktionsvorschriften für Wachteln und Vogelstrauße finden Sie darin unter dem Punkt 2.3

Aktuell arbeiten wir ein INFO-Blatt zu diesem Thema aus und werden das auch zeitnahe auf unserer Homepage veröffentlichen

www.bio-garantie.at/de/dokumente ->

INFO Blätter: Tierische Produktion

Verwendung von Salz in Bio-Produkten

Durch die Änderung der nationalen kontrollrelevanten Klarstellungen zur EU-Bio-Verordnung kann weiterhin Bio-Kräutersalz in Verkehr gebracht werden, unabhängig davon, ob biologisches oder konventionelles Salz für die Herstellung verwendet wird. Generell kann als Zutat jedes handelsübliche Meer- oder Steinsalz verwendet werden. Es muss nur aus der Kennzeichnung in der Zutatenliste ersichtlich sein, ob es sich um biologisches oder konventionelles Salz handelt.

Tarife Bio-Kontrolle 2025

Eingangs möchten wir in Erinnerung rufen, dass wir im Jahr 2024 die Tarife für die Bio-Kontrolle nicht erhöht haben! Stattdessen haben wir den Weg eingeschlagen – wie bereits auch damals mitgeteilt – die auch bei uns nicht unerheblich steigenden Kosten unsererseits als nicht auf Gewinn ausgerichtete GmbH, durch Effizienzsteigerung abzufedern. Diese Herausforderung haben wir angenommen und im Jahr 2024 umgesetzt. Der Verbraucherpreisindex ist seit der letzten Preisanpassung im Jahr 2023 um fast 8 % gestiegen, was uns nun dazu zwingt, die Preise leicht zu erhöhen (ca. 4 %).



Tarife Landwirtschaft 2025

Ihr Partner, wenn es um Bio-Zertifizierung geht:
innovativ – leistungsstark – unabhängig

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb (1. Teilrechnung):		
	132,10	145,31
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	8,00	8,80
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmähder, Streuwiesen, Hutweiden)	5,70	6,27
pro Hektar Ackerkultur, Feldfutter	9,50	10,45
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Sonderkulturen, Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, Glashaus/ Folientunnel, etc.)	17,20	18,92
Tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	22,90	25,19
Teichwirtschaft (Verrechnung nur bei Zertifizierung):		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	63,50	69,85
pro Hektar Karpfenteich	9,50	10,45
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	195,50	215,05
Imkerei (Verrechnung nur bei Zertifizierung):		
je Bienenvolk	0,95	1,04
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif Unter- bzw. Obergrenze:		
Untergrenze pro Betrieb	195,50	215,05
Obergrenze pro Betrieb	843,00	927,30
Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:		
	195,50	215,05

Weitere Leistungen (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen):

Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsammlung, Direktvermarktung ab 3 bis 9 Produkten, bei Direktvermarktung ab 10 Produkten 2 x € 26,00)	26,00	28,60
aufwandsbezogene Verrechnung:	pro Stunde	pro Stunde
Kontrolle/Zertifizierung von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Verbandsstandards, Prüf nach, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.)	91,50	100,65
Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro km dzt. 0,50	pro km dzt. 0,55
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	57,00	62,70
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): ≥ 0<15 ha LN=1 E, ≥ 15<35 ha=2 E, ≥ 35<70 ha=3 E, ≥70 ha=4 E	pro Einheit 18,30	pro Einheit 20,13
angeforderte Zusatzkontrollen (über 10 % Stichprobenumfang hinaus)	161,20	177,32
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	74,00	81,40
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	177,00	194,70
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerkennung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		

Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch**Mahnspesen: 10,00 je Mahnung**

Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt. Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2025. Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH, Firmenbuchnummer: FN 497685s, UID-Nummer: ATU73667748

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit 2025 und versichern Ihnen auch weiterhin unsere Serviceleistungen in bewährtem Ausmaß anzubieten!

Die Geschäftsführung
und das Team der Austria Bio Garantie - Landwirtschaft

Sollten Fragen auftreten, können Sie sich gerne an unsere Fachabteilung wenden.

ENZERSFELD

Königsbrunner Straße 8,
2202 Enzersfeld
Tel.: +43 (0) 2262 / 672212
E-Mail: enzersfeld@abg.at

INNSBRUCK

Wilhelm-Greil-Straße 9,
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 5 9292 / 3100
E-Mail: innsbruck@abg.at

LEBRING

Parkring 2,
8403 Lebring
Tel.: +43 (0) 3182 / 40101-0
E-Mail: lebring@abg.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Veronika Freudenberger, Maria Geitzenauer,
Monika Kirchmair, Anna-Maria Regner,
Ernst-Otto Regner-Schilder, Günther Schopper

www.abg.at

